

jährungsfrist — mangels besonderer Ordnung — in Anlehnung an die Ordnung zu bestimmen ist, die für zivilrechtliche Ansprüche gilt. Es wurde deshalb dort, wo es sich um eine einmalige Steuer handelt, die Verjährung in 10 Jahren angenommen. Das vorliegende Rückerstattungsbegehren betrifft periodische, jährlich wiederkehrende Steuern. Es rechtfertigt sich daher, den Rückerstattungsanspruch auf 5 Jahre zu befristen. Hier ist der Anspruch bei der zuständigen kantonalen Behörde am 24. Juli 1950 erhoben worden, so dass die Rückerstattung für die fünf vorangehenden Jahre, also für die seit 1945 bezogenen kantonalen und Gemeindesteuern anzuordnen ist.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Der Kanton Aargau wird verhalten, der Klägerin die von ihr seit 1945 erhobenen Staats- und Gemeindesteuern zurückzuerstatten, soweit sie auf die Militärrente der Klägerin entfallen. Die weitergehenden Begehren werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

---

## VI. VERFAHREN

### PROCÉDURE

Siehe Nr. 26. — Voir n° 26.

---

## A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

### I. RECHTSGLEICHHEIT

(RECHTSVERWEIGERUNG)

### ÉGALITÉ DEVANT LA LOI

(DÉNI DE JUSTICE)

#### 27. Auszug aus dem Urteil vom 9. Juli 1952 i. S. Währen gegen Obergericht des Kantons Solothurn.

*Armenrecht. Art. 4 BV.*

1. Voraussetzungen des bundesrechtlichen Armenrechtsanspruches auf Befreiung von der Hinterlegung oder Sicherstellung der Prozesskosten und auf Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes.  
Beschränkte Kognition des Bundesgerichtes in Beziehung auf die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse bei Prüfung der Bedürftigkeit.  
Begriff der Aussichtslosigkeit; freie Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes, auch in Bezug auf eine noch nicht endgültige Feststellung des Tatbestandes.
2. Kantonaler Armenrechtsanspruch auf Befreiung von der Zahlung der Kosten nach dem Endurteil. Beschränkte Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes bei der Frage, ob die Voraussetzungen für diesen Anspruch vorliegen.

*Assistance judiciaire gratuite. Art. 4 Cst.*

1. Dans quelles conditions existe-t-il, de par le droit fédéral, un droit à l'assistance judiciaire comprenant l'exonération du dépôt ou de la garantie des frais de procès et la désignation d'un avocat d'office ?  
Le Tribunal fédéral n'a qu'un pouvoir d'examen limité en ce qui concerne l'appréciation des circonstances de fait qui constituent l'indigence.  
Quand une cause n'a-t-elle pas de chance de succès ? Le Tribunal fédéral a pouvoir de libre examen sur ce point, comme aussi sur les constatations de fait qui ne sont pas encore définitives.
2. Droit à l'assistance judiciaire issu de la législation cantonale et portant sur l'exonération des frais après le jugement final. S'agissant de savoir si les conditions auxquelles la loi subordonne

ce droit sont réalisées, le Tribunal n'a qu'un pouvoir d'examen limité.

*Assistenza giudiziaria gratuita. Art. 4 CF.*

1. In quali condizioni esiste, a norma del diritto federale, un diritto all'assistenza giudiziaria circa l'esonero dal deposito o dalla garanzia delle spese di causa e la designazione d'un avvocato d'ufficio ?

Il Tribunale federale può sindacare soltanto in misura limitata l'apprezzamento delle circostanze di fatto che costituiscono l'indigenza.

Quando una causa non ha probabilità di buon esito ? Il Tribunale federale può esaminare liberamente questo punto, come pure gli accertamenti di fatto non ancora definitivi.

2. Diritto all'assistenza giudiziaria che deriva dalla legislazione cantonale e che concerne l'esonero dalla spesa dopo la decisione finale. La questione di sapere se le condizioni alle quali la legge subordina questo diritto siano adempite, può essere sindacata dal Tribunale federale solo in misura limitata.

Gegen ein Urteil des Amtsgerichts Bucheggberg-Kriegstetten, das eine von ihm erhobene Klage nur teilweise guthiess, erklärte Währen die Appellation an das Obergericht des Kantons Solothurn und ersuchte zugleich für das Appellationsverfahren um den unentgeltlichen Rechtsbeistand. Das Obergericht wies dieses Gesuch ab.

Gegen diesen Entscheid hat Währen die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen mit dem Antrag, er sei aufzuheben und das Obergericht anzuweisen, ihm für das Appellationsverfahren den unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bewilligen.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der angefochtene Entscheid eine Verletzung der Rechtsgleichheit, Rechtsverweigerung bilde, und führt zur Begründung aus:

Nach § 174 des sol. Gebührentarifs sei der unentgeltliche Rechtsbeistand einer Partei zu bewilligen, die vermögenslos sei oder deren Einkommen ohne ihr Verschulden nicht ausreiche, um neben dem Lebensunterhalt die Kosten des Prozesses aufzubringen, sofern die vorläufige Prüfung ergebe, dass der Prozess nicht grundlos geführt werde. Es sei unbestritten, dass der Beschwerdeführer bedürftig sei. Die Annahme des Obergerichts, dass die Appellation aussichtslos sei, bilde Willkür.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen.

*Aus den Erwägungen :*

2. — Nach feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichts hat eine Partei, die ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und ihre Familie die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag, in einem für sie nicht aussichtslosen Zivilprozess schon unmittelbar auf Grund von Art. 4 BV einen Anspruch darauf, dass der Richter für sie ohne vorgehende Hinterlegung oder Sicherstellung der Kosten tätig werde und dass ihr ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben werde, wenn sie eines solchen zur gehörigen Wahrung ihrer Rechte bedarf (BGE 57 I 343 Erw. 2 ; 60 I 182 ; 64 I 3 ; 67 I 67 ; 69 I 159). Dieser Anspruch der armen Partei auf Rechtsschutz umfasst alle Prozesshandlungen, die nicht offenbar prozessual unzulässig oder materiell aussichtslos sind ; er gilt unter dieser Voraussetzung nicht bloss für die Prozessführung vor der ersten Instanz, sondern auch für die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen das erstinstanzliche Urteil (BGE 57 I 347 Erw. 3 ; 60 I 182).

Unter den gleichen Voraussetzungen, bei Armut und nicht aussichtsloser Prozessführung, befreien überdies die §§ 174 und 178 ff. des solothurnischen Gebührentarifs vom 22. Januar 1946 die mittellose Prozesspartei von der Zahlung von Kosten nach dem Endurteil, abgesehen von gewissen, in den §§ 178 und 179 lit. b Abs. 2 gemachten Ausnahmen.

Im vorliegenden Fall ist auch der bundesrechtliche Armenrechtsanspruch im Streit, da nach § 221 sol. ZPO die Appellation nur zugelassen wird, wenn die dem Appellanten aufgelegten erstinstanzlichen Kosten bezahlt werden und die Appellationsgebühr entrichtet wird.

3. — Die Anwendung der kantonalen Vorschriften über das Armenrecht kann das Bundesgericht nur daraufhin überprüfen, ob sie ganz offensichtlich unrichtig, willkürlich sei (BGE 64 I 4 ; 67 I 68).

Soweit es sich dagegen um die bundesrechtliche Befrei-

ung von der Vorschusspflicht handelt, ist das Bundesgericht grundsätzlich frei in der Prüfung der Frage, ob die Prozessbegehren der mittellosen Partei auf Grund ihrer Darstellung und der bereits erstellten Tatsachen als aussichtslos zu betrachten sind (BGE 69 I 160 Erw. 2 und dort zitierte Entscheide). Es kann dabei in einem Fall, wie dem vorliegenden, wo es sich um eine Appellation handelt und im Appellationsverfahren die tatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz unbeschränkt nachgeprüft werden können (§§ 218 ff., 138 sol. ZPO; GULDENER, Schweiz. Zivilprozessrecht II S. 464/5), auch frei untersuchen, ob die Anfechtung dieser Feststellungen aussichtslos sei. Das Bundesgericht hat freilich entschieden, dass es die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse beim Entscheid über die Bedürftigkeit des Armenrechtsgesuchstellers nur daraufhin überprüfen könne, ob sie willkürlich sei, ganz offensichtlich mit den Akten im Widerspruch stehe (BGE 67 I 68). Das gilt aber nicht ebenso auch bei der Beurteilung der Frage der Aussichtslosigkeit.

Als aussichtslos gelten Prozessbegehren nach der neuern Rechtsprechung des Bundesgerichts dann, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und nicht mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Halten dagegen die Gewinnaussichten den Verlustgefahren ungefähr die Wage oder erscheinen sie sogar etwas geringer als diese, so gilt das Prozessbegehren nicht als aussichtslos (BGE 69 I 160 f.; nicht veröffentlichte Entscheide i.S. Schmid gegen Luzern vom 2. Mai 1951, i.S. Felix gegen Thurgau vom 30. Januar 1952).

**28. Auszug aus dem Urteil vom 25. Juni 1952 i. S. Waeffler gegen Gemeinde Binningen und Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.**

*Revision von kantonalen Steuerentscheiden. Art. 4 BV.*  
Unter welchen Voraussetzungen dürfen die Steuerbehörden auf rechtskräftige Veranlagungsentscheide zurückkommen?

*Revision de décisions cantonales en matière d'impôts. Art. 4 Cst.*  
Dans quelles conditions le fisc est-il autorisé à revenir sur une taxation passée en force ?

*Revisione di decisioni cantonali in materia d'imposte. Art. 4 CF.*  
A quali condizioni il fisco può rivedere una tassazione passata in giudicato ?

D. — Der in Basel wohnhafte Beschwerdeführer Hans Waeffler hat seit 1923 in Binningen (Baselland), wo er sich jährlich etwa 7 Monate auf einer eigenen Liegenschaft aufhält, ein sekundäres Steuerdomizil des Sommerwohnsitzes. Er hat deshalb in Binningen auch Armensteuer zu bezahlen. Diese wurde ursprünglich nur auf dem Grundstücksvermögen erhoben, ist nun aber seit dem Gesetz vom 27. März 1939 betreffend die Armenfürsorge (§ 42) auch vom beweglichen Vermögen und vom Einkommen zu entrichten. Aus Versehen ihres nebenamtlich tätigen Armenkassiers verlangte indessen die Gemeinde Binningen von Waeffler die Armensteuer weiterhin nur vom Grundstücksvermögen. Als nach Ausscheiden dieses Armenkassiers das Versehen von der Gemeindeverwaltung entdeckt wurde, stellte sie Waeffler am 6. Februar 1951 für 1948, 1949 und 1950 Armensteuer-Nachrechnungen. Waeffler anerkannte die Nachrechnung für 1950, erhob aber für 1948 und 1949 Einsprache und nach deren Abweisung Rekurs, da der Steueranspruch verwirkt sei und die Steuernachforderung für frühere Jahre gegen Art. 4 BV verstosse.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wies den Rekurs am 26. Februar 1952 mit im wesentlichen folgender Begründung ab: Im kantonalen Recht, das sich zu der sogenannten « Feststellungsverjährung » nicht äussere, werde eine nachträgliche Veranlagung durch eine ausdrückliche Bestimmung weder zugelassen noch ausgeschlossen. Nach feststehender Praxis könne aber der Armensteueranspruch auch noch nach Ablauf des Steuerjahres festgestellt und durchgesetzt werden, und zwar habe ein Zurückgreifen auf 5 Jahre als übliche Norm gegol-

ten. Der Entwurf zum Staatssteuergesetz schränke die Frist auf 3 Jahre ein, weshalb offenbar die Gemeinde im vorliegenden Falle bloss die Steuer für die Jahre 1948/50 nachgefordert habe. Die von BLUMENSTEIN (System, II. Aufl. S. 220) vertretene Lehrmeinung, wonach die nachträgliche Veranlagung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung voraussetze, sei unrichtig. Aus den scheinbar dem Beschwerdeführer Recht gebenden Urteilen BGE 34 I 27 und 50 I 363 seien keine über die Würdigung der dortigen Tatbestände hinausgehenden Schlüsse zu ziehen, wie sich aus BGE 50 I 146 ergebe. Die Zulassung von Nachforderungen sei jedenfalls in dem beschränkten Umfange, wie sie hier in Frage stehen, mit Art. 4 BV vereinbar und erscheine geradezu als ein Gebot der Rechtsgleichheit. Der Beschwerdeführer sei übrigens in öffentlichen Verhältnissen so erfahren, dass er nicht habe annehmen dürfen, er werde wissentlich und willentlich der Armensteuer entgehen; vielmehr habe er dies einem reinen Versehen zuschreiben müssen.

B. — Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde beantragt Hans Waeffler, diesen Entscheid wegen Verletzung von Art. 4 BV (Willkür) aufzuheben. Zur Begründung wird geltend gemacht:

a) BGE 50 I 355 ff. sei, wie sich aus den Ausführungen S. 362/64 ergebe, grundsätzlicher Natur. Danach sei die nachträgliche Erhebung von Steueransprüchen jedenfalls dann unzulässig, wenn es sich bei der früheren Nichterhebung um eine eigentliche Unterlassung der Einschätzung und nicht, wie in BGE 50 I 145 ff., um eine kleine Verzögerung derselben infolge starker Inanspruchnahme der Behörden gehandelt habe.

b) Der Beschwerdeführer bestreite, dass er sich nicht in gutem Glauben befunden habe. Er habe seit 1923 jährlich die von ihm verlangte Armensteuer bezahlt, also auch für 1948, 1949 und 1950. Was heute von ihm verlangt werde, sei ein Zuschlag zur bereits bezahlten Armensteuer. Er habe seit 1923 in Baselland jährlich zwei Steuererklärungen

abgeben müssen, im Frühjahr in Binningen eine Erklärung über das Grundstück und dessen Ertrag und im Spätherbst, nach Beendigung des Sommeraufenthaltes, an die kantonale Steuerverwaltung in Liestal eine Erklärung über das gesamte Vermögen und Einkommen. Auf Grund dieser Deklarationen habe er zu verschiedenen Zeiten fünf Veranlagungen erhalten, je eine für die Staatssteuer, die Gemeindesteuer und die Armensteuer entsprechend der ersten Deklaration und je eine für ein Staatssteuer- und Gemeindesteuer-Supplement gemäss der zweiten Deklaration. Dagegen sei seit 1923 nie ein Armensteuer-Supplement auf Grund der zweiten Deklaration berechnet und gefordert worden. Er sei daher des guten Glaubens gewesen, mit der jeweiligen Bezahlung der fünf Steuerforderungen seine Pflicht erfüllt zu haben, zumal es an Bestimmungen über den Umfang der Armensteuerpflicht der « Sommerbewohner » fehle.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und der Gemeinderat Binningen beantragen Abweisung der Beschwerde und führen aus:

Die Unterlassung der Veranlagung sei darauf zurückzuführen, dass der nebenamtliche Armenkassier sich bei der Veranlagung auf die erste, der Gemeinde eingereichte und nur den Grundbesitz betreffende Steuererklärung des Beschwerdeführers gestützt und von dessen « Sommeraufenthalt » gar keine Kenntnis gehabt habe; als Sommerbewohner sei nämlich der Beschwerdeführer unmittelbar von der kantonalen Steuerverwaltung zur Gemeindesteuer auf dem beweglichen Vermögen und dem Einkommen veranlagt worden (wird näher ausgeführt).

Was die Zulässigkeit des Zurückgreifens auf die Jahre 1948 und 1949 betreffe, halte der Regierungsrat an dem im angefochtenen Entscheid vertretenen Standpunkt fest. Das Postulat der Rechtsgleichheit verbiete allerdings ein unbeschränktes Zurückgreifen auf frühere Jahre; für nur zwei zurückliegende Jahre aber sei die Nachforderung umso eher zulässig, als der Beschwerdeführer nicht in

gutem Glauben gewesen sein konnte. Die Armensteuerrechnung führe die massgebenden Bestimmungen ausdrücklich auf, sodass der Beschwerdeführer selbst bei geringer Aufmerksamkeit sich davon überzeugen musste, dass er auch für das bewegliche Vermögen und das Einkommen armensteuerpflichtig sei.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer für die Steuerjahre 1948 und 1949 zur Armensteuer veranlagt war und diese Steuern bezahlt hatte, als er am 6. Februar 1951 die jetzt streitigen Steuerrechnungen erhielt, die denn auch zutreffend als Nachrechnungen bezeichnet sind. Ferner steht fest, dass eine derartige nachträgliche Erhöhung der Veranlagung — vom hier nicht vorliegenden Falle der Irreführung der Steuerbehörden durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Steuerpflichtigen (Steuerhinterziehung, § 48 des Staatssteuergesetzes) abgesehen — im basellandschaftlichen Steuerrecht nicht vorgesehen ist. Es fragt sich, ob ein solches Zurückkommen auf eine abgeschlossene Steuerveranlagung ohne gesetzliche Grundlage den Art. 4 BV verletze.

Das Bundesgericht hat diese Frage, wie der Beschwerdeführer mit Recht geltend macht, wiederholt bejaht und den Grundsatz aufgestellt, dass die Veranlagung sowohl für den Steuerpflichtigen wie für das besteuernde Gemeinwesen rechtskräftig werde und nur abgeändert werden dürfe, wenn und soweit eine gesetzliche Bestimmung es besonders vorsehe (BGE 52 I 12 und dort angeführte frühere Urteile). Und zwar wurde die Missachtung dieses Grundsatzes auch dort als Willkür behandelt, wo die Nachforderung von zu wenig bezahlten Steuern wie im vorliegenden Falle auf zwei Jahre beschränkt war (BGE 33 I 699 f.). Seit diesen Urteilen, die für Gutheissung der Beschwerde sprechen, hat freilich die verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichts die Revision von Entscheidungen über bundesrechtliche Steuern unter gewissen Voraus-

setzungen auch ohne gesetzliche Grundlage zugelassen, zuerst in Bezug auf den Militärpflichtersatz (BGE 71 I 106 Erw. 2 mit Zitaten) und nachher auch in Bezug auf das Wehropfer und die Wehrsteuer (BGE 74 I 406 Erw. 3). Darnach ist die Revision solcher Entscheide trotz Fehlens einer entsprechenden Vorschrift im Gesetz zuzulassen, wenn die Veranlagung unter Verletzung wesentlicher prozessualer Grundsätze zustandegekommen ist, wenn im Entscheid Tatsachen unberücksichtigt geblieben sind, die aus amtlichen Akten hätten entnommen werden müssen oder wenn der Pflichtige Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, deren Geltendmachung ihm im früheren Verfahren nicht möglich waren; dagegen bilden Rechtsunkenntnis oder Versehen des Pflichtigen bei der Abgabe der Steuererklärung keinen Revisionsgrund. Angesichts dieser Entscheide, die sich auf die Revision zugunsten des Steuerpflichtigen beziehen, deren Grundsätze aber entsprechend auch für die Revision zugunsten des Gemeinwesens gelten, kann, wie bereits in BGE 76 I 7 bemerkt wurde, an der früheren Praxis der staatsrechtlichen Kammer nicht mehr festgehalten werden; sie ist in dem Sinne einzuschränken, dass das Zurückkommen auf eine Steuerveranlagung auch zulässig ist bei Bestehen eines Revisionsgrundes, selbst wenn dieser im geschriebenen Recht nicht vorgesehen ist.

Daraus folgt für den vorliegenden Fall, dass das Zurückkommen auf die Armensteuerveranlagungen der Jahre 1948 und 1949 zulässig wäre, wenn ein Revisionsgrund vorläge. Einen solchen hat aber der Regierungsrat im angefochtenen Entscheid weder ausdrücklich noch dem Sinne nach angenommen, sondern er hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass mangels einer Vorschrift über die sogenannte « Feststellungsverjährung » Nachforderungen für 3 bis 5 Jahre ohne weiteres, d.h. ohne gesetzliche Ermächtigung oder besondere Voraussetzungen, zulässig seien. Diese Annahme ist jedoch trotz der Anerkennung von Revisionsgründen, die im geschriebenen Recht nicht

vorgesehen sind, nach wie vor mit Art. 4 BV unvereinbar. Auch in der Beschwerdeantwort hat der Regierungsrat sich mit Recht nicht auf einen Revisionsgrund berufen. Zwar gibt es im basellandschaftlichen Steuerrecht ungeschriebene Revisionsgründe, wie dem Bundesgericht aus dem Beschwerdefall Molkerei Banga gegen Pfeffingen (BGE 75 I 312 Erw. 4) bekannt ist. Allein die mangelhafte Organisation des Veranlagungsverfahrens, die nach der Darstellung des Regierungsrates zu der zu niedrigen Veranlagung führte, kann unmöglich als Revisionsgrund anerkannt werden, so wenig wie Unachtsamkeit, Versehen oder Irrtümer sei es des Steuerpflichtigen bei der Abgabe der Steuererklärung, sei es der Steuerbehörde bei der Vornahme der Veranlagung (vgl. BGE 74 I 407 Erw. 4, 75 I 311, 76 I 8).

2. — Steht demnach die Rechtskraft der früheren Veranlagungen deren Abänderung entgegen, so kommt nichts darauf an, ob der Beschwerdeführer bei Erhalt derselben wusste oder hätte wissen können, dass er zu niedrig veranlagt worden sei. Übrigens kann aus den Angaben über die Armensteuerpflicht, die in den vom Beschwerdeführer und von der Gemeinde Binningen eingelegten Armensteuerrechnungen enthalten waren, nicht geschlossen werden, der Beschwerdeführer habe gewusst oder wissen müssen, dass er richtigerweise mehr Armensteuer hätte bezahlen müssen, denn diese Angaben wie übrigens auch § 42 des Gesetzes betreffend die Armenfürsorge von 1939 lassen nicht ohne weiteres erkennen, inwiefern der « Sommerbewohner » armensteuerpflichtig ist....

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 26. Februar 1952 aufgehoben.

**29. Urteil vom 17. September 1952 i. S. Meinhardt gegen Steuerverwaltung und Kleiner Rat des Kantons Graubünden.**

*Revision von kantonalen Steuerentscheiden. Art. 4 BV.*

Wenn das kantonale Recht die Revision von Steuerveranlagungen zeitlich beschränkt, darf die Revision nach Ablauf der Frist selbst dann verweigert werden, wenn damit die Berichtigung eines von der Veranlagungsbehörde begangenen Irrtums bezweckt wird.

*Revision de décisions cantonales en matière d'impôts. Art. 4 Cst.*

Lorsque le droit cantonal limite dans le temps la révision des taxations fiscales, la révision peut être refusée après l'expiration du délai, même si elle tend à la correction d'une erreur commise par l'autorité de taxation.

*Revisione di decisioni cantonali in materia d'imposte. Art. 4 CF.*

Quando il diritto cantonale limita nel tempo la revisione delle tassazioni fiscali, la revisione può essere rifiutata dopo la scadenza del termine, anche se tende a rettificare un errore commesso dall'autorità di tassazione.

A. — Der Beschwerdeführer William Meinhardt, der nicht Schweizerbürger ist, hat zu 20/31 Miteigentum an der Villa Ulrich in Zuoz, die einen Steuerwert von Fr. 100,000.— hat und ursprünglich mit Fr. 33,500.—, später mit etwa Fr. 30,000.— belastet war. Er kam 1933 aus Deutschland in die Schweiz, siedelte 1938 nach London über und beauftragte bei Kriegsausbruch Rechtsanwalt Dr. von Planta in Zuoz, später dessen Kollegen Dr. Sutter mit der Wahrung seiner Interessen, besonders in Steuer-sachen. Während Meinhardt bis und mit 1938 von den bündnerischen Steuerbehörden nur für seinen Miteigen-tumsanteil unter Abzug der vollen Grundpfandschuld, d.h. für ein steuerbares Vermögen von Fr. 37,000.—, eingeschätzt worden war, wurde er von 1939 bis 1946 so veranlagt, als ob er Alleineigentümer wäre, wobei für 1943-1946 nur Fr. 10,000.— Grundpfandschulden abgezogen wurden, sodass sich für 1939-1943 ein steuerbares Vermögen von Fr. 66,500.— und für 1943-1946 von Fr. 90,000.— ergab.

Als der Beschwerdeführer nach Kriegsende wieder nach Zuoz gekommen war, erreichte er in Verhandlungen mit den Behörden im Sommer 1947, dass er von 1947 an wieder für seinen Miteigentumsanteil unter Abzug der ganzen